

Woher sollen die Halberstädter die Vorlage für ihre 'Fälschung', die Urkunde mit der zutreffenden Eigenartigkeit ihrer Fassung entlehnt haben? Keine einzige der uns erhaltenen Urkunden Ludwigs des Frommen bietet den gleichen Wortlaut als, wie erwähnt, die gleichzeitig ausgestellte Wormser. Es ist ja immerhin möglich, dass noch andere Urkunden desselben Wortlauts ausgestellt wurden, aber nirgends lässt sich auch nur eine Spur nachweisen. Eine verlorene Urkunde als Vorlage der Halberstädter 'Fälschung' annehmen, hiesse eine sehr schwankende Möglichkeit durch Unwahrscheinlichkeit begründen.

Somit wären wir auf die Wormser Urkunde angewiesen. Wollten die Halberstädter fälschen, wie geriethen sie auf den Gedanken, sich ihre Vorlage gerade aus Worms zu holen? Hätten sie eine passende Vorlage nicht in einem näheren Archiv gesucht und — Fälscher pflegen ja nicht sehr wählerisch zu sein — auch gefunden? Für Fälschung einer Immunität würde ein Halberstädter im eigenen Archiv viel nähere Vorlagen gefunden haben, die schon die jüngere Formulierung tragende Immunität Ludwigs IV. von 902, die dann in den Urkunden Otto's I. und II. wörtlich wiederholt ist¹. Und würde Worms, vom Zweck ganz abgesehen, nach Halberstadt seine Urkunden entliehen haben?

Es liegt aber auch ein noch bestimmterer Beweis vor, dass die Wormser Urkunde nicht benutzt ist. Sie hat, abgesehen von formellen Abweichungen, welche die Selbständigkeit der beiden Urkundentexte belegen², in die Immunitätsformel eingefügt noch folgenden Zusatz: 'Hostem vero hominibus suis non requirant, nisi quando utilitati regni³ necessitas fuerit, simul

Helisachar ist wohl selbst der Dictator der neuen Formel, deren ältere Gestalt in Form. Marculfi I, 17. 35, MG. Form. 54. 65 vorliegt. 1) Reg. d. Karol. n. 1948, MG. DD. I, 95; II, 43. 2) So hat die Wormser Urkunde an wichtigeren Varianten: 'W. parrochia episcopus; preceptiones regum antecessorum nostrorum, [in] quibus continebatur; sedem cum cellulis et rebus ibidem aspicientibus; in omnibus, sicut petiit, a nobis fuisse concessum seu confirmatum praesentes et futuri fideles sanctae Dei ecclesiae ac nostri cognoscite; in ecclesias vel parrochias, cellas aut loca; vel freda seu telonea exigenda; imperii nostri a Deo nobis concessi; palacio regio' gegenüber dem Text der Halberstädter Urkunde: 'ecclesie H. episcopus; emunitates genitoris nostri . . in quibus continebatur'; nur 'sedem'; 'in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare'; 'in ecclesias aut loca'; 'vel freda exigenda'; 'imperii nostri a Deo nobis concessi atque conservandi' (beglaubigt durch Reg. d. Karol. n. 512. 531, vgl. 505. 506. 530; 508. 522. 528. 532. 536), nur 'palacio'. In der Wormser Urk. fehlen noch die Worte: 'aut ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas'. 3) Nach der Abschrift von K. Pertz auch im Wormser Chartular s. XII, f. 2' 'regum', offenbar verderbt aus 'regni'.